



Notbeschuß vom 14. Oktober 2018

Die Gültigkeit der bereits ausgestellten staatlichen Urkunden und Bescheinigungen des Staates Bundesstaat Bayern betreffend

**Im rechtfertigendem Notstand, BGB §§ 227, 228, 229 haben die Vertreter der
administrative Regierung folgenden Beschluß gefaßt:**

1. Alle vom Staat Bundesstaat Bayern ausgestellten Urkunden und Bescheinigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Seit dem 25. September 2018 werden keine Urkunden mehr mit der Bezeichnung Bundesstaat Bayern ausgestellt.
3. Alle früheren Festlegungen in Beschlüssen und Anordnungen des Staates Bundesstaat Bayern zu den staatlichen Urkunden und Bescheinigungen bleiben in Kraft, sofern sie diesem Notbeschuß nicht entgegenstehen.
4. Die Ausstellung der Urkunden erfolgt seit dem 25. September 2018 nunmehr von dem Staat Volksstaat Bayern mit dem gemäß Notbeschuß vom 25. September 2018 beibehaltenen Staatswappen.

Der Notbeschuß wurde einstimmig angenommen und tritt rückwirkend zum 25. September 2018 in Kraft, Datum der Veröffentlichung: 14. Oktober 2018.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter:
<https://volksstaat-bayern.info/veroeffentlichungen/beschluesse/2018>

Hauptstadt München, am 14. Oktober 2018



Maria a. d. F. Sedlmeier